

Prof. Dr. Christine Langenfeld

Historische Meilensteine für die Entwicklung des modernen Völkerrechts

- Westfälischer Frieden 1648
- Wiener Kongreß 1815
- Gründung des Völkerbundes 1920
- Annahme der UN-Charta 1945

Souveränitätsbegriff

▶ **Selbstregierung nach innen**

▶ **Unabhängigkeit nach außen**

= Völkerrechtsunmittelbarkeit;

Unterwerfung unter keine andere

staatliche Rechtsordnung

Bis 1914 Völkerrecht der Koexistenz

- ▶ Abgrenzung der staatlichen Souveränitätsbereiche
- ▶ Regelung des gegenseitigen Verkehrs
- ▶ Fixierung der gegenseitigen Machtpositionen

Aber auch: Erste Ansätze internationaler Kooperation / Organisation auf unpolitischem Gebiet

I. Die Entstehung und Entwicklung des Völkerrechts bis 1919/1945

Völkerrecht

traditioneller Begriff:

rechtlich bindende Regeln für Beziehungen zwischen Staaten

moderner Begriff:

Rechtsregeln für das Verhalten von Staaten und internationalen Organisationen untereinander und gegenüber Personen

II. Die Organisation der Weltgemeinschaft – vom zwischenstaatlichen Recht zum internationalen Recht

- vom Völkerrecht der Koexistenz zum Völkerrecht der Kooperation
- wachsende Interdependenz der Staaten führt zu Kooperationsrecht
 - auf universeller Ebene
 - auf regionaler Ebene

- Explosive Entwicklung internationaler Organisationen
- Befassung des Völkerrechts über seinen traditionellen Anwendungsbereich hinaus mit zahlreichen neuen Gebieten: Menschenrechte, Umweltrecht, Sozialrecht usw.

III. Das Grundgesetz und seine Entscheidung für die internationale Offenheit

- Bekenntnis zu Frieden und Menschenrechten
- Die „Offenheit“ und „Völkerrechtsfreundlichkeit“ des GG
- Integrationsorientierung

Präambel

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, (...).

Art. 1 Abs. 2

Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Art. 9 Abs. 2

Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit de Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

Art. 23 Abs. 1

Zur Verwirklichung einer vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt Artikel 79 Abs. 2 und 3.

Art. 24 Abs. 2

Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.

Art. 25

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Art. 26 Abs. 1

Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu erstellen.

Eigenarten des Völkerrechts gegenüber dem innerstaatlichen Recht

1. Dezentraler Charakter des Völkerrechts
2. Völkerrecht als Koordinationsrecht
3. Ergänzungsbedürftigkeit des Völkerrechts durch das innerstaatliche Recht
4. Mediatisierung des Individuums durch die Staaten und ihre Durchbrechung
5. Kollektivhaftung im Rahmen der Staatenverantwortlichkeit und ihre Durchbrechung
6. Bilaterale Charakter des Völkerrechts – Durchbrechung durch die Herausbildung von Gemeinschaftspflichten